

TEMPLIN

„INSTANDSETZUNG LÄNDLICHER TOURISTISCHER INFRASTRUKTUR“

Baubeschreibung

Auftraggeber:

Stadt Templin
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

Planung:

street & area
Planungsgesellschaft mbH
Mildenberger Dorfstraße 17
16792 Zehdenick
Tel. : 03307 / 301 27 36
Fax.: 03222 / 9832490
E-Mail: street-area-gmbh@t-online.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Stefan Manzel

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Beschreibung der Baumaßnahme	5
1.3 Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.4 Ausgeführte Leistungen	6
1.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	6
2 Angaben zur Baustelle	8
2.1 Lage der Baustelle	8
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3 Zugänge, Zufahrten	8
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6 Oberflächenwasser	8
2.7 Baugrundverhältnisse	8
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	8
2.9 Schutzbereiche und -objekte	8
2.10 Anlagen im Baubereich	8
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3 Angaben zur Ausführung	9
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	9
3.2 Bauablauf	9
3.3 Wasserhaltung	8
3.4 Baubehelfe	9
3.5 Stoffe, Bauteile	9
3.6 Winterbau	9
3.7 Beweissicherungen	10
3.8 Sicherungsmaßnahmen	10
3.9 Belastungsannahmen	10
3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	10
3.11 Prüfungen	10
4 Ausführungsunterlagen	11
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	11
4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	11
5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	11

BAUBESCHREIBUNG

1 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme

1.1 Allgemeines

Vorhabenträger

Der Vorhabensträger für die Baumaßnahme ist die Stadt Templin.

Zweck des Vorhabens

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Sanierung der **Neu Plachter Wege II** im Stadtgebiet Templin.

Der Ausbau der Wege trägt erheblich zur Entlastung der öffentlichen Straßen vom Land- und Forstwirtschaftlichem Verkehr bei.

Die Wege stellen einen Lückenschluss im Ländlichen Wegenetz der Stadt Templin dar und stehen in Kombination mit regionalen aber auch überregionalen Wander- und Radwegen.

Der Ausbau der Wege würde die städtischen Straßen erheblich vom Land- und Forstwirtschaftlichem Verkehr entlasten und die touristischen Wege und Wegeverbindungen in unserer Gemeinde stärken.

Die vorhandenen Waldwege, in ungebundener bzw. ohne Befestigung, sind stark beschädigt. Es sind insbesondere tiefe Fahrspuren vorhanden. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt in Senken und Fahrspuren der Wege. Der Gesamtzustand der Wege hat die Stadt Templin veranlasst eine Sanierung der Waldwege durchzuführen.

Umfang und Inhalt des Vorhabens

Dieses Vorhaben beinhaltet folgende **2** Streckenabschnitte:

Abschnitt 1	L 23 - Dollshof	1.600 m
Abschnitt 2	URRW - Weiler - L 23	1.228 m

Baugrundverhältnisse

Für die Sanierung der Waldwege wurde kein Baugrundgutachten erstellt.

Berührung fremder Versorgungsträger

Auskünfte zum Medienbestand wurden nicht eingeholt.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind durch den AN die Schachtgenehmigungen einzuholen

Gebietsbeschreibung

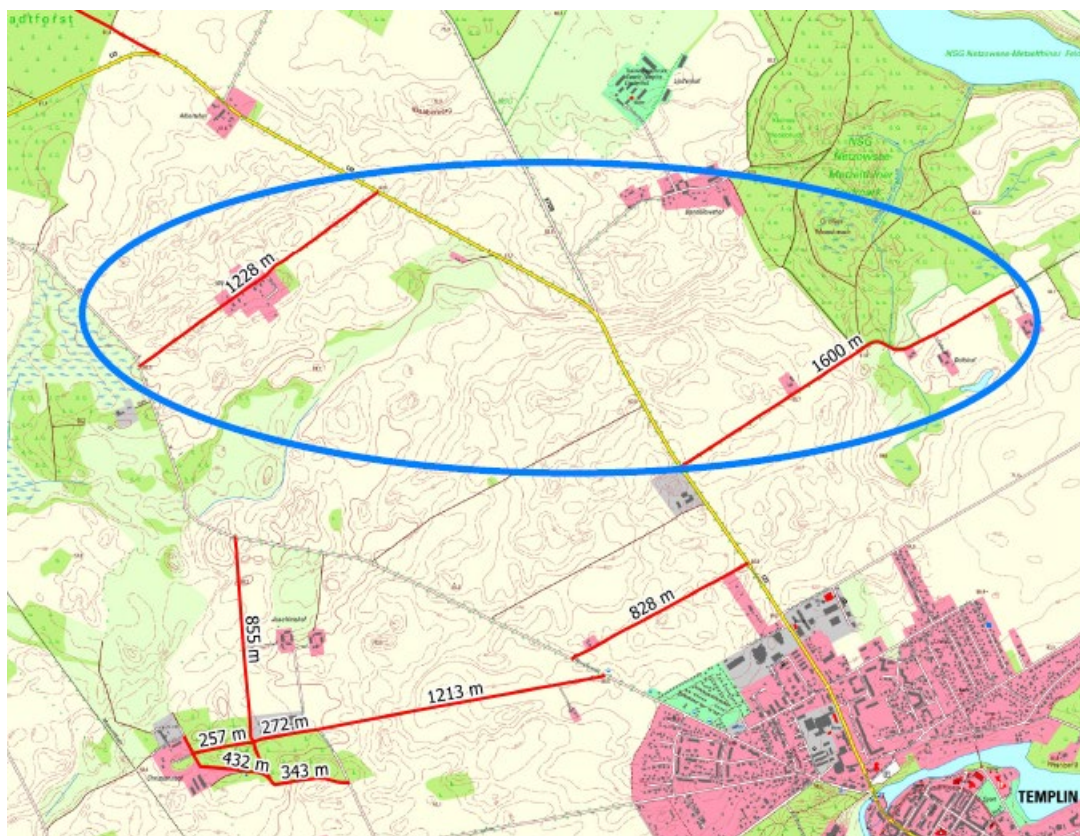
Die Stadt Templin liegt im Landkreis Uckermark im Land Brandenburg.

Die Waldwege befinden sich im Gebiet der Stadt Templin.

Die Wege befinden am Rand des Stadtgebietes Templin beim Ort Neu Placht.

Abschnitt

Abb. 1 „Übersicht Neu Plachter Wege I“



1.2 Beschreibung der Baumaßnahme

Wegebau

Die Instandsetzung der Wege erfolgt in einer Breite von 3,50 m. Beidseitig sind Bankette mit einer Breite von 0,75 m herzustellen. Damit beträgt die Kronenbreite 5,00 m.

Die Neigung der Bankette ist beidseitig mit 3 % bis 6 % auszubilden, Der Einbau der Tragschicht erfolgt mit einer Körnung 0/45. Die Einbaudicke liegt bei mind. 20 cm bis max. 30 cm. Als Material ist Material mit einem Zuordnungswert von Z 1.1 einzubauen. Für das Material ist ein Zertifikat vor Einbau dem AG vorzulegen. Für die Deckschicht, deren Einbaudicke mind. 5 cm betragen muss, ist generell Naturstein zu verwenden. Die Körnung der Deckschicht beträgt 0/16 mit einen bindigen Anteil von 3%. Für das Material ist ein Zertifikat vor Einbau dem AG vorzulegen.

Die Zertifikate dürfen nicht älter als 6 Monate, gerechnet vom Beginn der Ausführung, sein.

Während oder nach Projektfertigstellung ist über eine Mischprobe, gemäß LAGA Bestimmungen PN 98 zur Mischprobenbildung, ein Zertifikat vom eingebauten Material zu erbringen.

Auflage:

Das für die Wege zu verwendende Material muss nach LAGA M 20, Teil 1, die Zuordnungswerte für den offenen Einbau nach der LAGA TR Boden einhalten. Die Deklarationsanalysen für das im Wegebau zu verwendende Material sind bei der uAWB gern. § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG vor Einbau vorzulegen.

Für den instandgesetzten Wege wird eine Mindesttragfähigkeit von $E_{v2} > 120 \text{ MN/m}^2$ gefordert. Die tatsächlich erreichten Werte sind, je 500 m angefangene Weglänge, mittels dynamischen Plattendruckversuchen nachzuweisen. Für die Umrechnung vom dynamischen zum statischen Verformungsmodul ist grundsätzlich der Faktor 2 zu verwenden. Im Trassenverlauf kreuzende bzw. anbindende Waldwege sind höhenmäßig an den auszubauenden Weg anzupassen. Jeweils am Bauanfang und Bauende ist der auszubauende Weg im Tiefeinbau an die vorhandenen Wege anzubinden.

Bauablauf

Bei Bedarf sind seitliche Mulden und Stiche zur Wasserableitung herzustellen. Dies erfolgt in direkter Absprache mit den AG.

Abbruch

-entfällt-

Nebenflächen

-entfällt-

Beschilderung und Markierung

-entfällt-

Begrünung

-entfällt-

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt -

Kampfmittelbeseitigung

Werden während der Bauausführung Kampfmittel gefunden, so sind die Bauarbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung/Auftraggeber zu benachrichtigen.

1.4 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten / Bodendenkmale

Im Bereich der Vorhaben sind Bodendenkmale bekannt.

Die Vorhaben liegen in siedlungstopographisch günstigen Gebieten, in denen sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Boden-denkmale befinden.

Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten lt. § 2 (1) und § 3 (1) i. V. m. § 9 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet).

Entsprechend dem BbgDSchG sind bei Erdeingriffen folgende Auflagen und Hinweise zu beachten:

1. Erdeingriffe, die über die vorhandene Trassenbreite und -tiefe hinausgehen, sind auf Bodendenkmale hin zu untersuchen (baubegleitende Kontrolle).
2. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen.
3. Das Fachpersonal (Archäologe) ist der uDSchB zu benennen.
4. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren.

Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Beginn der bauseits erforderlichen Erdeingriffe nach Maßgabe der uDschB auszugraben.

5. Der uDschB ist der Baubeginn spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Hinweise:

1. Die Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gern. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gern. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der uDschB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDSchG).
2. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der uDschB vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.

Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die uDschB nach vorheriger Terminabsprache zu Ihrer Verfügung (Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau; Tel.: 03984 702463).

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Stadtgebiet Templin im Landkreis Uckermark.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Waldwege sind über die öffentlichen Straßen zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

- siehe hierzu Pkt. 3.1 -

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Sie sind bei Bedarf vom AN zu schaffen und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lagerplätze sind durch den AN zu beschaffen.

2.6 Oberflächenwasser

Die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers ist bis zur Abnahme der Leistungen Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

2.7 Baugrundverhältnisse

Es erfolgte keine Baugrunduntersuchung.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Für seitliche Ablagerungsstellen ist der AN verantwortlich.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

entfällt

2.10 Anlagen im Baubereich

siehe Punkt 1.1

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baudurchführung erfolgt unter Vollsperrung.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der AN zeigt den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) dem zuständigen Verkehrsamt des Landkreises an. Eine gesonderte Vergütung für die Beantragung bzw. erforderliche Genehmigungsgebühren erfolgt nicht. Für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen gelten die StVO in der derzeit gültigen Fassung und die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“. Dabei werden Absperrungen in Längs- und Querrichtung ausschließlich durch Absperrschranken, Absperrbaken oder gegebenenfalls Absperrtafeln gesichert. Alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, die StVO mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift vom 16.11.70 und die polizeilichen Durchführungsverordnungen der Länder über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen sind zu beachten.

3.2 Bauablauf

Baubeginn: 03.08.2026
Bauende: 30.10.2026

3.3 Wasserhaltung -entfällt-

3.4 Baubehelfe

Das Anlegen von erforderlichen Zufahrten zur Baumaßnahme, einschließlich eventueller Anlieger, sind Leistungen des AN und werden, soweit im LV dafür nicht entsprechende Positionen enthalten sind, nicht gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

Die Baustoffgüter sind unter Punkt 1.2 „Beschreibung der Baumaßnahme“ der Baubeschreibung und im Leistungstext vermerkt. Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörenden Baustoffe und Bauteile, einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist. Mit den in der Leistungsbeschreibung und den zugehörigen Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gilt auch der nach den anerkannten Regeln der Technik, den Ausschreibungsbestimmungen der DIN usw. zu erwartende Herstellungsablauf bis zur fertigen Leistung als beschrieben.

3.6 Winterbau - entfällt -

3.7 Beweissicherungen

- entfällt -

3.8 Sicherungsmaßnahmen

- entfällt -

3.9 Belastungsannahmen

- entfällt -

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Für die eingebauten Materialien sind Lieferscheine vorzulegen.

Diese müssen nachfolgende Angaben enthalten:

- Nr.
- Tonnen je Lieferschein
- Datum, Uhrzeit
- Herkunftsort, Lagerplatz mit Bezug zum Materialzertifikat

3.11 Prüfungen

Während oder nach Projektfertigstellung ist über eine Mischprobe, gemäß LAGA-Bestimmungen PN 98 zur Mischprobenbildung, ein Zertifikat vom eingebauten Material zu erbringen.

Für den instandgesetzten Weg wird eine Mindesttragfähigkeit von $E_{v2} > 120 \text{ MN/m}^2$ gefordert. Die tatsächlich erreichten Werte sind, je 500 m angefangene Weglänge, mittels dynamischen Plattendruckversuchen nachzuweisen. Für die Umrechnung vom dynamischen zum statischen Verformungsmodul ist grundsätzlich der Faktor 2 zu verwenden.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Baubeschreibung
- Regelquerschnitt
- Leistungsverzeichnis

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Durch den AN sind zu erbringen:

- Bauzeitenplan
- Bauablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Finanzierungsplan
- Sperrgenehmigung

Für die Beschaffung aller zusätzlichen Unterlagen können keine zusätzlichen Kosten berechnet werden.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der EG und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau, Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen erreicht wird.

Allgemeines

Der Auftragnehmer hat die Herstellung der Waldwege nach folgenden maßgeblichen Vorschriften und Richtlinien in der gültigen neuesten Fassung bzw. Ausgabe, auszuführen.

Sonstige

Es gelten sämtliche technische Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter in der jeweiligen bei Angebotsabgabe gültigen Fassung, die zur fachgerechten Erstellung der Bauleistungen erforderlich werden. Dies sind vor allem:

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A, B und C 2016);

Merkblätter und Anweisungen von Behörden und Bauträgern, soweit sie für Anlagen, welche die Baumaßnahme berühren, zuständig sind;

Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung;
Baustellenverordnung 1998